



A-Post

Stadtrat Altstädten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

12. Dezember 2025

zur gemeinsamen Eröffnung mit Geschäft 25-7040

Geschäft Nr. 25-6975

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gewässerraumfestlegung Biserbach
Routennummer 20011**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Für den Biserbach wird der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) in Abstimmung mit dem Wasserbauprojekt «Biserbach» festgelegt. Im betreffenden Abschnitt sind mit dem Sondernutzungsplan «Landumlegung Donner-Biser-Blatten, genehmigt am 2. Oktober 2012» Baulinien Gewässerabstände für Bauten und Anlagen festgelegt.

Die öffentliche Mitwirkung und die Planaufgabe wurden zusammen mit den Verfahren für das Wasserbauprojekt durchgeführt. Der Stadtrat hat den Sondernutzungsplan am 5. Mai 2025 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Mai 2025 bis zum 18. Juni 2025. Es sind zwei Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat über die Einsprachen in Einspracheentscheiden entschieden.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Interessen sind dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die Erwägungen aus der Vorprüfung im Rahmen des Wasserbauprojekts sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Aufhebung bestehender Baulinien

Die altrechtlichen Baulinien Gewässerabstände für Bauten und Anlagen im Sondernutzungsplan «Landumlegung Donner-Biser-Blatten, genehmigt am 2. Oktober 2012» werden im bezeichneten Bereich der vorliegenden Gewässerraumfestlegung aufgehoben.

2.3 Gewässerraumdimensionierung

Die Gewässerraumfestlegung korrespondiert mit den vorgesehenen Massnahmen im Rahmen des Wasserbauprojekts. Die gewählte Gewässerraumbreite ist zweckmässig. Der Gewässerraum erfüllt die wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen.

2.4 Verfahrenskoordination

Die Planinhalte des Wasserbauprojektes und die Gewässerraumfestlegung sind aufeinander abgestimmt, das Auflageverfahren wurde koordiniert durchgeführt. Die Genehmigung des vorliegenden Gewässerraumes wird dem Amt für Wasser und Energie zur gemeinsamen Eröffnung mit dem Wasserbauprojekt (vgl. Geschäft Nr. 25-4040) nach Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) zugestellt. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die altrechtlichen Baulinien Gewässerabstände für Bauten und Anlagen im Sondernutzungsplan «Landumlegung Donner-Biser-Blatten, genehmigt am 2. Oktober 2012» werden im bezeichneten Bereich der Gewässerraumfestlegung aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei